

# Anlage

## zu 6.2.2 Windenergie: Anlage Ausschluss und Abwägungskriterien

#### Ausschlusskriterien aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen

	Abstand bzw. Aussparung
Natur und Landschaft	
Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler, Landschaftsbestandteile	flächenhaft; bei NSG 200 m
Landschaftsschutzgebiete	
- außerhalb der Naturparke	flächenhaft
- im Naturpark Steigerwald	flächenhaft
<ul> <li>innerhalb der Naturparke Altmühltal und Frankenhöhe: Tabuzonen für Windkraftnutzung gem. der jeweiligen Verordnung</li> </ul>	flächenhaft
Ornithologisch besonders bedeutsame Gebiete (SPA-Gebiete, SPA-Nachmeldung 2004 u.a.)	flächenhaft
Militärische Anlagen mit Schutzbereichen, militärische Kontroll- und Tabuzonen	flächenhaft
Flugplätze mit Schutzbereichen	flächenhaft
Wasserwirtschaft, Gewässer	
Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete	flächenhaft (Zonen 1 und 2)
Überschwemmungsgebiete	flächenhaft
Vorranggebiete Wasserversorgung	flächenhaft
Schutzwald, Wald der Erholungsintensität I und Wald mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz	flächenhaft
Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen	flächenhaft

6.2.2 Windenergie Anlage

### Ausschlusskriterien aus planerischen und fachlichen Gründen

	Abstand bzw. Aussparung
Siedlungsflächen (+ 250 m bei Kernorten der Zentralen Orte)	
Wohnbauflächen	800 m
gemischte Bauflächen, Dorfgebiete, Einzelgehöfte, Weiler	500 m
gewerbliche Bauflächen	300 m
Sonderbauflächen mit einer Nutzung mit bes. Ruhebedarf, z.B. Kur- u. Klinikbereiche	1200 m
sonstige Sonderbauflächen, Gemeinbedarfsflächen	mind. 300 m
Verkehrsflächen	
Bundesautobahnen	300 m
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	150 m
Bahntrassen	150 m
Energieleitungen	
Gasleitungen	150 m
Hochspannungsfreileitungen	250 m
Sendeanlagen u. Richtfunktrassen	100 m
Platzrunden und Abstände zu Platzrunden von Flugplätzen	flächenhaft
Natur und Landschaft	
Ornithologisch besonders bedeutsame Gebiete (SPA- Gebiete, SPA-Nachmeldung 2004 u.a.)	Einzelfall bezogen mit Puffer
Vorranggebiete zum Abbau von Bodenschätzen	plus 300 m-Puffer bei Festgestein

6.2.2 Windenergie Anlage

#### Abwägungskriterien für Einzelfallbewertung der Potentialflächen

	Abstand bzw. Aussparung
Natur und Landschaft	
Stark frequentierte regional bedeutsame Aussichtspunkte mit Pufferzone	Einzelfall bezogen bis etwa 5000 m
Regional bedeutsame landschaftsprägende Erhebungen; Zeugenberge (z. B. Hesselberg)	Einzelfall bezogen ab 2000 m bis etwa 5000 m
Natura2000-Gebiete mit Vorkommen von mobilen Tierarten wie z.B. Fledermäusen oder Vögeln (bspw. "Trauf der südlichen Frankenalb")	Einzelfall bezogen bis 500 m
Ornithologisch lokal bedeutsame Gebiete über gemeldete SPA- Gebiete hinaus, z. B. im Rahmen der Artenschutzkartierung als bedeutsamer Vogellebensraum kartiert	Einzelfall bezogen
Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Altmühltal – Prüfzone für Windkraftnutzung gem. der Naturparkverordnung	Einzelfall bezogen
Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries – Bereiche mit sehr hoher, hoher und deutlicher Auswirkung von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im Ries	Einzelfall bezogen
Regional und überregional bedeutsame Erholungsschwer- punkte (Brombachsee, Altmühlsee und Bad Windsheim)	Einzelfall bezogen ab 2000 m bis etwa 5000 m
Militärische Interessensbereiche	Einzelfall bezogen
Kultur- und Bodendenkmale mit schutzwürdiger Umgebung	Einzelfall bezogen mit Pufferzone / bildbedeutsames Umfeld

#### Weitere Abwägungskriterien ohne Abstanderfordernis bzw. Aussparung:

- Vorbelastung des Landschaftsraumes,
- Windhöffigkeit (Berücksichtigung von Gebieten mit Windgeschwindigkeiten ab >= 3,5 m/s in 140 m Höhe gem. Bayrischen Windatlas),
- Erschließung,
- Einspeisemöglichkeit des potentiell erzeugten Stroms,
- mögliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes,
- mögliche Beeinträchtigung von Ortsbildern,
- Umzingelungswirkung,
- Überlastung von Landschaftsräumen,
- spezifische Aspekte des Naturhaushaltes,
- Vorbehaltsgebiete Bodenschätze,
- Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung sowie
- Zone III von Trinkwasser-/ Heilquellenschutzgebieten.